

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA

S.410) in Verbindung mit den § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S.108), sowie den §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18 a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen am 17.02.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Erhebung

- (1) ¹Die Verbandsgemeinde Flechtingen erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, Gebühren nach den in der Anlage beigefügtem Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) ¹Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Abs. 1 erhebt die Verbandsgemeinde Flechtingen zusätzliche Kostenerstattungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) ¹Ansprüche der Verbandsgemeinde Flechtingen (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) ¹Bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr wird auch Kostenersatz erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) ¹Maßstab für die Berechnung ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) ¹Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückordnung der Verbandsgemeinde Flechtingen. ²Nach der Lagebeurteilung durch die Einsatzleitung der Feuerwehr am Ereignisort erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatz des Personals, der Geräte und Fahrzeuge.
- (3) ¹Die Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommen Fahrzeuge. ²Die Abrechnung erfolgt minutengenau.
- (4) ¹Müssen durch die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch genommen werden, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben und in Rechnung gestellt.

§ 3 Gebühren

- (1) ¹Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden und Notständen grundsätzlich unentgeltlich. ²Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr.
- (2) ¹Gebühren nach dieser Satzung werden erhoben für:

1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 S.1 BrSchG LSA, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. Andere als in § 22 Abs. 1 S.1 BrSchG LSA genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG LSA) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG LSA) dienen,
3. Freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 20 Abs. 1 BrSchG LSA),
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr.3 gehören insbesondere.

- a. Beseitigung von Ölschaden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b. Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc: soweit kein Unglückfall vorliegt,
 - c. Einfangen von Tieren,
 - d. Auspumpen von Räumen, z.B. Keller
 - e. Mitwirkung von Räum- und Aufräumarbeiten,
 - f. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - g. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. technischem Gerät in anderen Fällen.
- (3) ¹Freiwillige Aufgaben werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen nur auf Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichtaufgaben möglich ist. ²Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen besteht nicht.
- (4) ¹Soweit für Einsätze nach Abs. 2 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 km Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) ¹Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist:
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Ordnung und Sicherheit des Landes Sachsen- Anhalt (SOG LSA) über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend,
 2. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr auslöst;
 3. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat; § 8 SOG LSA über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend,
 4. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
 5. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der Veranstalter oder Veranlasser,
 6. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 dieser Satzung.
- (2) ¹Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührentarife und Gebührenhöhe

- (1) ¹Gebühren werden nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. ²Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. ³Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in den Gebührentarifen festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) ¹Maßgeblich für die Gebührenrechnung ist die Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 3 .

- (3) ¹Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) ¹Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr. ²Dies gilt auch dann, wenn nach der Alarmierung von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, sowie die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

§ 7

Sachkosten

¹Sachkosten für Verbrauchsmittel und Materialien, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel etc. sowie deren Entsorgung werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe berechnet.

§ 8

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) ¹Die Gebührenpflicht wird durch Bescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) ¹Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 9

Inanspruchnahme privater Unternehmen oder Hilfsorganisationen

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 3 private Unternehmen und Hilfsorganisationen (Dritte) beauftragen, wenn die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen und deshalb auf die Unterstützung von Dritten zurückgegriffen werden muss. ²Dies gilt insbesondere bei außergewöhnlichen und größeren Schadenslagen.
- (2) ¹Die Kosten der Beauftragung Dritter trägt der Gebührenschuldner nach § 4 dieser Satzung.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) ¹Nach Maßgaben des § 13 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) ¹Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

Anlage Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

-Gebührentarif-

Nr.	gebührenpflichtiger Gegenstand	Gebühr pro min
1	Personal	
	Einsatzkraft der Feuerwehr	0,41 €
2	Fahrzeuge	
	Löschgruppenfahrzeug	2,11 €
	Tanklöschfahrzeug	1,00 €
	Mannschaftstransportfahrzeug	1,54 €
	Tragkraftspritzenfahrzeug	3,97 €
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	0,39 €
	Drehleiter	1,49 €
	Gerätewagen	1,22 €
	Einsatzleitwagen/Kommandowagen	0,83 €